

BGer 2C_700/2025 vom 18. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_700_2025

FR: TF 2C_700/2025 du 18 décembre 2025

IT: TF 2C_700/2025 del 18 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG) und mit freier Kognition (vgl. BGE 150 II 346 E. 1.1; 146 II 276 E. 1).

E. 1.1

Nach dem Grundsatz der Einheit des Prozesses gilt der in Art. 83 BGG für bestimmte Sachgebiete statuierte Ausschluss der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten auch für prozessuale Entscheide. Damit ist gegen einen Nichteintretensentscheid die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nur zulässig, wenn auch ein Entscheid in der Sache mit diesem Rechtsmittel anfechtbar wäre (vgl. BGE 137 I 371 E. 1.1; Urteile 2C_183/2025 vom 10. April 2025 E. 1.1; 2C_398/2023 vom 19. Juli 2023 E. 1.1; 2C_941/2022 vom 25. November 2022 E. 1.1).

E. 1.2

Art. 83 lit. h BGG sieht vor, dass die Beschwerde an das Bundesgericht gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe mit Ausnahme der Amtshilfe in Steuersachen unzulässig ist. Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe in Steuersachen ist die Beschwerde gemäss Art. 84a BGG zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder wenn es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall im Sinne von Art. 84 Abs. 2 BGG handelt. Die beschwerdeführende Partei hat in der Begründung darzulegen, warum die jeweilige Voraussetzung erfüllt ist, es sei denn, dies treffe ganz offensichtlich zu (Art. 42 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 146 II 276 E. 1.2.1; 139 II 340 E. 4).

E. 1.2.1

Das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist regelmässig zu bejahen, wenn der Entscheid für die Praxis wegleitend sein kann - namentlich wenn von unteren Instanzen viele gleichartige Fälle zu beurteilen sein werden. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist unter Umständen auch anzunehmen, wenn es sich um eine erstmals zu beurteilende Frage handelt, die einer Klärung durch das Bundesgericht bedarf. Es muss sich allerdings um eine Rechtsfrage handeln, deren Entscheid von ihrem Gewicht her nach einer höchstrichterlichen Klärung ruft. Aber auch eine vom Bundesgericht bereits entschiedene Rechtsfrage kann von grundsätzlicher Bedeutung sein, wenn sich die erneute Überprüfung aufdrängt (vgl. BGE 139 II 404 E. 1.3; 139 II 340 E. 4; Urteil 2C_470/2025 vom 8. September 2025 E. 1.1.1).

E. 1.2.2

Gemäss Art. 84 Abs. 2 BGG liegt ein besonders bedeutender Fall insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist. Das Gesetz enthält nach dem ausdrücklichen Wortlaut von Art. 84 Abs. 2 BGG eine nicht abschliessende Aufzählung von möglichen, besonders bedeutenden Fällen. Art. 84a BGG bezweckt wie Art. 84 BGG die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Amtshilfe in Steuerangelegenheiten. Ein besonders bedeutender Fall ist daher mit Zurückhaltung anzunehmen. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein weiter Ermessensspielraum zu (vgl. BGE 139 II 340 E. 4; Urteil 2C_653/2018 vom 26. Juli 2019 E. 1.2.1, nicht publ. in: BGE 146 II 150).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer unterbreitet dem Bundesgericht die Rechtsfrage, ob ein Betroffener ein schutzwürdiges Interesse daran haben könne, dass der Entscheid zur Leistung von Amtshilfe nach erfolgter Datenlieferung korrigiert wird bzw. dessen Rechtswidrigkeit festgestellt wird, um ihn von einer konkret drohenden Verletzung des Ordre Public und des Spezialitätsprinzips zu bewahren. Der Beschwerdeführer begründet die Rechtsfrage mit dem Umstand, dass die Klärung dieser Frage im Hinblick auf Staaten mit rechtsstaatlich fragwürdigen Praktiken von grosser Bedeutung sei. Stelle sich nach geleisteter Amtshilfe heraus, dass eine Verletzung des Ordre Public oder Spezialitätsprinzips drohe, müsse der von der Amtshilfeleistung betroffenen Person ein schutzwürdiges Interesse daran zuerkannt werden, ein Urteil zu erwirken, das die Verletzung feststelle ("Feststellungsurteil").

E. 1.3.1

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer angesichts seiner Rechtsbegehren sowie deren Begründung ein "Feststellungsurteil" zu erwirken versucht, wobei er hierfür den Weg des ausserordentlichen Rechtsmittels der Revision beschreitet. Die Frage, ob mit der Revision eines Urteils ein solches "Feststellungsurteil" erwirkt werden kann, respektive, ob überhaupt ein Revisionsgrund vorliegt, der eine solche Feststellung zulässt, ist von allgemeiner verfahrensrechtlicher Natur (vgl. Art. 45-47 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32] i.V.m. Art. 121 ff. BGG). Es ist daher fraglich, ob der Beschwerdeführer dem Bundesgericht eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (spezifisch) aus dem Bereich der internationalen Amtshilfe in Steuersachen unterbreitet (vgl. Urteile 2C_670/2025 vom 3. Dezember 2025 E. 1.2.1; 2C_535/2024 vom 12. November 2024 E. 1.4; 2C_414/2024 vom 12. September 2024 E. 1.4).

E. 1.3.2

Mit Blick auf die dem Bundesgericht unterbreitete Rechtsfrage zum schutzwürdigen Interesse lässt der Beschwerdeführer sodann ausser Acht, dass dazu eine ständige bundesgerichtliche Rechtsprechung besteht. Diese Rechtsprechung ist auch für das Revisionsverfahren massgebend, da die Voraussetzungen der Legitimation zur Einreichung eines Revisionsgesuchs jenen der Beschwerdelegitimation entsprechen (vgl. BGE 149 III 93 E. 1.2.2; 138 V 161 E. 2.5.2).

E. 1.3.2.1

Nach Art. 89 Abs. 1 lit. b und lit. c BGG , der auch im Rahmen der Revision von bundesverwaltungsgerichtlichen Urteilen zum Tragen kommt (vgl. Art. 45 VGG), wird

verlangt, dass die Person, die ein Rechtsmittel einlegt, durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher oder tatsächlicher Natur an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Das schutzwürdige Interesse muss nicht nur bei der Einreichung, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung aktuell und praktisch sein. Fällt es im Verlaufe des Verfahrens dahin, wird die Sache als erledigt erklärt; fehlte es schon bei Beschwerdeeinreichung respektive Einreichung des Revisionsgesuchs, ist auf die Eingabe nicht einzutreten (vgl. Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP ; BGE 150 II 409 E. 2.2.1; 145 III 422 E. 5.2).

E. 1.3.2.2

Ausnahmsweise ist unter Verzicht auf das Erfordernis des aktuellen und praktischen Interesses auf ein Rechtsmittel einzutreten, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen können, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt, oder wenn eine Verletzung der EMRK offensichtlich ist und der betroffenen Person durch die entsprechende Feststellung eine für sie vorteilhafte Kostenregelung sogleich die verlangte Wiedergutmachung verschafft werden kann (vgl. BGE 147 I 478 E. 2.2; 146 II 335 E. 1.3 ; 139 I 206 E. 1.1 ; 136 I 274 E. 1.3).

E. 1.3.3

Es ist weder offenkundig noch legt der Beschwerdeführer dar, weshalb die soeben dargelegte Rechtsprechung für die Klärung der aufgeworfenen Rechtsfrage nicht einschlägig sein soll und beigezogen werden kann. Die vorinstanzliche Beurteilung der Legitimation zur Einreichung des Revisionsgesuchs liegt überdies auf der Linie dieser Rechtsprechung (vgl. E. 1.5.2 des angefochtenen Urteils; vgl. auch Bst. B.c hiervor). Die vom Beschwerdeführer vorgetragene Kritik an der vorinstanzlichen Beurteilung des aktuellen und praktischen Interesses richtet sich lediglich gegen die Rechtsanwendung im vorliegenden Einzelfall. Dass die Vorinstanz die Voraussetzungen für den ausnahmsweisen Verzicht auf das Erfordernis des aktuellen und praktischen Interesses offenkundig falsch auf die vorliegende Angelegenheit angewendet hätte, macht der Beschwerdeführer vor Bundesgericht im Übrigen nicht rechtsgenügend geltend. Der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Rechtsfrage kommt nach dem Dargelegten keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von Art. 84a BGG zu.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer stellt sich im Weiteren auf den Standpunkt, es liege ein besonders bedeutender Fall vor. Er trägt vor, im vorliegenden Fall stehe die Verletzung zwingender völkerrechtlicher Garantien im Raum, insbesondere des Rückwirkungsverbots gemäss Art. 7 Ziff. 1 EMRK sowie des Ordre Public, der im Amtshilfebereich ausdrücklich in Art. 26 Abs. 3 lit. c DBA CH-IN verankert sei. Die drohende rückwirkende Anwendung indischen Strafrechts auf der Grundlage von schweizerischen Amtshilfedaten unter Umgehung des Spezialitätsprinzips, stelle eine klare Verletzung des Ordre Public dar und sei geeignet, den Beschwerdeführer schweren, irreversiblen Nachteilen auszusetzen.

Das Bundesgericht hat sich bereits mehrfach mit der Thematik des Rückwirkungsverbots im Kontext des DBA CH-IN auseinandergesetzt (vgl. Urteile 2C_559/2024 vom 14. November 2024 E. 1.3; 2C_89/2023 vom 16. Februar 2023 E. 4.3; 2C_750/2020 vom 25. März 2021 E. 6). Ausserdem gelten gemäss Art. 46 VGG Gründe, welche die Partei, die um

Revision nachsucht, bereits mit einer Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts hätte geltend machen können, nicht als Revisionsgründe. In der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 2. Oktober 2023 gegen das Urteil A-5001/2021 vom 29. August 2023 (Verfahren 2C_546/2023) hat der Beschwerdeführer auch die Erwägung 12 des Urteils A-5001/2021 vom 29. August 2023 zur Thematik des Rückwirkungsverbots beanstandet (vgl. Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Bst. B i.f. des angefochtenen Urteils). Die Begründung des Beschwerdeführers, weshalb nunmehr ein besonders bedeutender Fall vorliege, läuft im Ergebnis somit auf eine Prüfung der bereits im bundesgerichtlichen Verfahren 2C_546/2023 vorgetragenen Rügen hinaus. Im Lichte des Gesagten ist in der vorliegenden Angelegenheit kein besonders bedeutender Fall im Sinne von Art. 84a BGG in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 BGG zu erkennen.

E. 1.5

Im Ergebnis ist auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht einzutreten.

E. 2

Diesem Verfahrensausgang entsprechend trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 1 und Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.